OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152634/17/VG

Datum:
Linz, 17. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dr. C H, LL.M./MBA, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee vom 14. Februar 2020, GZ: 131-9-6/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (Bauwerberin: A GmbH, vertreten durch x)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Bauwerberin hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 14. Februar 2020 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Attersee am Attersee (in der Folge: belangte Behörde) der A GmbH (in der Folge: Bauwerberin) die beantragte Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 Wohneinheiten auf den Grundstücken Nr. x/3 und x/10, je KG A, unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen.

2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde des (rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführers (in der Folge: Bf). Mit Vorlageschreiben vom 6. Mai 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

3. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erstattete die (inzwischen rechtsfreundlich vertretene) Bauwerberin mit Schriftsatz vom 8. Juni 2020 eine Stellungnahme zur Beschwerde (Gerichtsakt ON 3). Der Bf äußerte sich dazu mit Stellungnahme vom 31. Juli 2020 (Gerichtsakt ON 5).

4. Das LVwG Oö. holte aufgrund des Vorbringens des Bf zum schalltechnischen Projekt der Bauwerberin ein Gutachten eines schalltechnischen Amtssachverständigen, datiert mit 27. August 2020, ein (Gerichtsakt ON 7). Der Bf äußerte sich dazu mit Stellungnahme vom 25. September 2020 (Gerichtsakt ON 11).

5. Am 26. November 2020 fand vor dem LVwG Oö. eine öffentlichen mündliche Verhandlung statt, bei der die Verfahrensparteien auch die Gelegenheit hatten, das eingeholte Gutachten mit dem schalltechnischen Amtssachverständigen zu erörtern.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bauwerberin plant die Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 Wohneinheiten auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Nr. x/3 und x/10, je KG A, nach Maßgabe der im vorgelegten Behördenakt aufliegenden Einreichunterlagen. Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. x/7, KG A, welches von den zu bebauenden Grundstücken höchstens zehn Meter entfernt ist. Zwischen dem Grundstück des Bf und der B liegt eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße). Im Nahbereich des Grundstückes des Bf befindet sich keine Tiefgarageneinfahrt (Rampe). Diese befindet sich vielmehr beim Wohnhaus A. Im Nahbereich des

Grundstückes des Bf sind zwei Stellplätze im Freien geplant, und zwar beim Wohnhaus B.

Die Baugrundstücke liegen im Bauland – Wohngebiet und sind von keinem Bebauungsplan umfasst.

Im Einreichplan, Schnitt B-B, sind die Höhen von den Gebäuden B und C ersichtlich, wobei das Wohnhaus C leicht nördlich von der Liegenschaft des Bf und das Wohnhaus B gegenüber der Liegenschaft des Bf geplant ist. Wohnhaus B hat eine Firsthöhe von 10,29 m. Die Straße hat in diesem Bereich eine Höhe von -0,99 m, wobei dieser Punkt leicht talwärts vom First des Gebäudes situiert ist. Somit ergibt sich hier ein Höhenunterschied von 11,28 m. Durch drei dividiert ergibt dies 3,76 m (zur Höhe/Drittel-Regel siehe näher unter Punkt IV.). Der Abstand zur Grundgrenze der B beträgt in diesem Bereich zwischen 5,75 m und 6,02 m. Nach dem Einreichplan weist das Wohnhaus C (mit einer Firsthöhe von ebenfalls 10,29 m) im hier relevanten Bereich einen Abstand zur Grundgrenze der B von 4,08 m auf.

Die Tiefgarage wird durch eine natürliche Lüftung be- und entlüftet.
In Bezug auf die Grundgrenze der Liegenschaft des Bf hat das schalltechnische Projekt einen Beurteilungspegel von $L_{A,p}$ = 40 dB am Tag und am Abend sowie von $L_{A,p}$ = 38 dB in der ungünstigsten Nachtstunde ergeben. Die erwartbaren Spitzenpegel liegen bei $L_{A,max}$ = 60 bis 70 dB.

Die Regenwasserentsorgung erfolgt durch Versickerung auf eigenem Grund und Boden mit Sickerschächten. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die Niederschlagswässer von den Baugrundstücken auf das Grundstück des Bf ableiten. Die B liegt topografisch niedriger als das Grundstück des Bf.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt und den Gerichtsakt, Einholung eines schalltechnischen Gutachtens sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Die Feststellungen betreffend Gebäudehöhe, Seitenabstand und Entwässerung ergeben sich aus der Erörterung im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und insbesondere aus den Projektsunterlagen. Die schalltechnischen Feststellungen ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen auf Basis des schalltechnischen Projektes der Bauwerberin und der übrigen Projektsunterlagen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Vorweg ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall unzweifelhaft die Beschwerde eines Nachbarn iSd § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 gegenständlich ist. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043 mHa 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN).

1. Unzulässige Einwendungen:

Das LVwG Oö. hat - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG Oö. eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das LVwG Oö. aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

Die Verfahrensrechte einer Partei können jedenfalls nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN). Daraus folgt, dass das LVwG Oö. zu Themen, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berühren, keine Sachverständigengutachten einzuholen hat.

Vor diesem Hintergrund ist vom LVwG Oö. auf das Beschwerdevorbringen zu folgenden Themenbereichen nicht näher einzugehen, weil diese keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berühren und daher diesbezügliche Einwendungen unzulässig sind:

1.1. Orts- und Landschaftsbild:
Dem Nachbarn steht kein Mitspracherecht hinsichtlich des Ortsbildschutzes zu. Aus der Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes können keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte abgeleitet werden (vgl. VwGH 26.9.2017, Ra 2016/05/0110 und 24.2.2015, 2013/05/0054, jeweils mHa 27.1.2004, 2001/05/1062).

1.2. Gefährdung des Eigentums des Bf:
Der Bf befürchtet – wie er in der Stellungnahme vom 31. Juli 2020 näher darlegt – durch das gegenständliche Bauvorhaben Schäden an seinem Gebäude. Diesbezüglich weist die Bauwerberin aber zu Recht darauf hin, dass die Bauausführung nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist. Fragen der Sicherung der Baugrube und der Verhinderung von Schäden an Nachbargebäuden sind Fragen der Bauausführung, nicht aber der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens (vgl. VwGH 28.3.2000, 99/05/0098). Im Übrigen besteht – worauf die Bauwerberin treffend hinweist – auch kein Mitspracherecht des Nachbarn in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN). Mit diesem Vorbringen spricht der Bf vielmehr privatrechtliche Themen an, die aber allenfalls im Zivilrechtsweg zu klären sind (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2019/06/0037).

2. Abstandsbestimmungen:

Die Bauwerberin weist in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 8. Juni 2020 zu Recht darauf hin, dass dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Gebäudehöhe nur für die ihm zugewandte Front des Gebäudes zusteht (vgl. etwa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Gleiches gilt auch in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften über den Seitenabstand (vgl. VwGH 28.2.2017, Ro 2014/06/0004, mwN).

Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob die Höhe/Drittel-Regel des § 40 Z 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 im gegenständlichen Fall anzuwenden ist oder nicht (Anm.: Die Bauwerberin verneint die Anwendbarkeit wegen der zwischen dem Grundstück des Bf und der B liegenden Straße). Dies deshalb, weil die Höhe/Drittel-Regel hier unzweifelhaft eingehalten wird, und zwar selbst dann, wenn man dieser Berechnung die Firsthöhe zu Grunde legt und die geplante Dachneigung unberücksichtigt lässt. Für das Wohnhaus B wäre nach der Höhe/Drittel-Regel nur ein Seitenabstand von 3,76 m erforderlich. Der Abstand zur Grundgrenze der B beträgt in diesem Bereich zwischen 5,75 m und 6,02 m. Nach dem Einreichplan weist das Wohnhaus C (mit einer Firsthöhe von ebenfalls 10,29 m) im hier relevanten Bereich einen Abstand zur Grundgrenze der B von 4,08 m auf. Berücksichtigt man noch die zwischen der B und dem Grundstück des Bf liegende Straße ist der Seitenabstand zum Grundstück des Bf bei weitem eingehalten. Da die gegenständlichen Baugrundstücke von keinem Bebauungsplan umfasst sind, existiert im Übrigen auch keine Beschränkung der Gebäudehöhe.

3. Stellplätze und Immissionen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153, mwN) müssen Immissionen, die sich im Rahmen des in einer

Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von den Nachbarn hingenommen werden, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Bf erblickt – wie er in der Stellungnahme vom 31. Juli 2020 näher darlegt – besondere Umstände in der projektierten Anzahl der Stellplätze. Dazu ist aber festzuhalten, dass das Bauvorhaben zwar eine Tiefgarage mit insgesamt 72 Stellplätzen umfasst und die Zu- und Abfahrt über eine 35 m lange Rampe erfolgt. Die Rampe befindet sich aber im Bereich des Wohnhauses A und damit deutlich vom Grundstück des Bf entfernt. Beim Wohnhaus B, welches gegenüber der Liegenschaft des Bf situiert ist, sind lediglich zwei Parkplätze im Freien geplant. Die Tiefgarage wird durch eine natürliche Lüftung be- und entlüftet. Die erkennende Richterin geht davon aus, dass damit aber bezogen auf das Grundstück des Bf keine besonderen Umstände vorliegen, die die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfordert hätte. Dennoch wurde das Beschwerdevorbringen zum schalltechnischen Projekt der Bauwerberin einer Beurteilung durch einen schalltechnischen Amtssachverständigen unterzogen. Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass die aus dem Bauvorhaben resultierenden Schallimmissionen deutlich unter den Planungsrichtwerten für ein Wohngebiet laut ÖNORM S 5021 liegen.

Die erkennende Richterin teilt die Ansicht der Bauwerberin, dass das Öffnen und Schließen bzw. Zufallen oder Zuschlagen einer Zugangstüre zur Tiefgarage zu jenen Immissionen gehört, die im Bauland - Wohngebiet üblich und daher in rechtlicher Hinsicht vom Nachbarn hinzunehmen sind, weshalb dazu auch – entgegen der Ansicht des Bf - keine schalltechnische Begutachten erforderlich ist. Wenn der Bf meint, dass es durch den geplanten Gang im Freien zu einer Trichterwirkung kommen könne, so zeigt er auch damit keine Besonderheit auf, die ein schalltechnisches Gutachten erfordern würde, zumal er diesbezüglich die Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen außer Acht lässt. Demnach ist das im schalltechnischen Projekt verwendete Rechenmodell ein dreidimensionales, was bedeutet, dass sämtliche vorhandenen und geplanten Gebäude auch in ihrer Höhe berücksichtigt werden. Sofern reflektierende Wände vorhanden sind, fließt dies in das Rechenmodell ein. Die dargestellten Ergebnisse hinsichtlich der Beurteilungspegel und der Spitzenpegel enthalten somit allfällige Reflexionseigenschaften auch der geplanten Baulichkeit. Der Bf ist weder dem schalltechnischen Projekt der Bauwerberin noch dem Gutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4. Wasserimmissionen:

Die Bf konkretisiert ihr diesbezügliches Vorbringen in ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2020 dahingehend, dass auf der östlichen Seite des Bauvorhabens – und

damit auf der dem Grundstück des Bf zugewandten Seite - die Errichtung einer Stützmauer geplant sei. Durch diese bewusst herbeigeführte Hanglage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes des Bf sei insbesondere bei starken Regenfällen und bei Einsetzen der Schneeschmelze innerhalb kürzester Zeit ein Überlaufen des Regenwasser-Versickerungsschachts des Bf zu erwarten, was in weiterer Folge in einer Überschwemmung der Liegenschaft samt Erdgeschoß- und Kellerbereich des Einfamilienhauses des Bf resultiere. Gerade dieses Szenario habe der Bf jedoch durch die mit erheblichem Kostenaufwand verbundene Errichtung eines Regenwasser-Versickerungsschachts samt Brunnenbohrung verhindern wollen.

Dazu ist festzuhalten, dass einem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück jedenfalls kein Mitspracherecht zusteht (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193). Hinsichtlich der Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern steht den Nachbarn insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen, d.h. schädliche Einflüsse auf ihr Grundstück, in Frage stehen. Ein Mitspracherecht des Nachbarn besteht aber nur dann, wenn Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück gelangen könnten (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146, mwH). Ein solcher Fall liegt hier aber – wie auch im Zuge der mündlichen Verhandlung erörtert wurde – nicht vor. Vor diesem Hintergrund hält die erkennende Richterin daher auch die Einholung des geforderten hydrogeologischen Gutachtens (Anm: Der Antrag wurde diesbezüglich in der Verhandlung präzisiert) für nicht erforderlich.

5. Licht- und Wärmeimmissionen:

Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, die massive Größe der geplanten Baukörper und die Nähe von zwei dieser Baukörper zur Liegenschaft des Bf seien geeignet, durch Spiegelung und Hitzeabstrahlung erhebliche Belästigungen und andere Nachteile für den Bf herbeizuführen. Dies insbesondere deshalb, weil die Oberfläche der Baukörper dergestalt ausgestattet sei, dass mit einer solchen Reflexion zu rechnen sei.

Die Bauwerberin hielt dazu in ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2020 fest, dass die Fassade der Baukörper mit einem fein geriebenen Fassadenputz (also matt) ausgeführt und mit der Fassadenfarbe „beige“ oder „schlammfarben“ – also jedenfalls mit einer gedeckten Farbe – bemalt werde. Dem entgegnete der Bf in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2020, dass in den Baukörpern B und C, welche dem Gebäude des Bf zugewandt seien, großflächige Fenster geplant seien, durch die es zu einer Lichtspiegelung kommen könne. Zudem liege es schon aufgrund der massiven Größe der geplanten Baukörper B und C und insbesondere aufgrund der Nähe dieser Baukörper zur Liegenschaft des Bf auf der Hand, dass es dadurch zu einer Hitzeabstrahlung und damit zu einer Hitzestauung in unmittelbarer Nähe

des Einfamilienhauses des Bf komme, wodurch ebenfalls ein subjektiv-öffentliches Recht des Bf verletzt sei (Hinweis auf VwGH 19.6.2003, 2001/05/0372). Die Wahl der Fassadenfarbe ändere daran nichts.

Dazu ist festzuhalten, dass der vom Bf zitierte Fall des Verwaltungsgerichtshofes den Neubau eines Museums mit einer Fassade aus Glas und einer Gesamtfassadenbeleuchtung betraf. Der dortige Fall ist mit der gegenständlichen Wohnhausanlage schon deshalb nicht vergleichbar, weil hier zweifellos keine solche Glasfassade und auch keine Gesamtfassadenbeleuchtung gegenständlich sind. Die geplanten Fenster und die geplanten Baukörper stellen nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls keine derartige Besonderheit dar, die Sachverständigengutachten zu den Themen Lichtspiegelung, Hitzeabstrahlung und Hitzestauung erfordern würden. Im Übrigen lässt der Bf bezüglich der von ihm befürchteten Hitzeabstrahlung und Hitzestauung unberücksichtigt, dass sich zwischen den von ihm angesprochenen Baukörpern und seiner Liegenschaft noch eine Straße befindet und der Eigentümer eines Grundstückes durch Schaffung eines entsprechenden Freiraumes auf seinem Grundstück grundsätzlich selbst für ausreichende Belüftungsverhältnisse zu sorgen hat (vgl. VwGH 12.6.2012, 2009/05/0105, mwN).

6. Ergebnis:

Das LVwG Oö. vertritt daher zusammenfassend die Ansicht, dass durch das gegenständliche Bauvorhaben keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Bf verletzt werden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Der schalltechnische Amtssachverständige führte am 25. August 2020 in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.15 Uhr einen Ortsaugenschein durch. Dafür ist gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 ein Betrag von 20,40 Euro je angefangener halber Stunde zu entrichten. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 40,80 Euro, der gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 AVG von der antragstellenden Bauwerberin zu tragen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidenden

Rechtsfragen konnten anhand der in der Entscheidung zitierten gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Nachbarrechten im Baubewilligungsverfahren beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch